

Schul- und Haus- ordnung



Privatgymnasium der
Herz-Jesu-Missionare

SCHUL- und HAUSORDNUNG

I. GRUNDSÄTZE

Im Sinne der christlichen Erziehung ist es die besondere Aufgabe der katholischen Schule eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig wird. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und in seine Freiheit als Mensch und Christ hineinzuwachsen.

Die Schule erwartet daher von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, dass sie

- sich um eine christliche Lebenshaltung bemühen,
- die Erziehungsziele der Schule verwirklichen helfen,
- eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens ermöglichen,
- sich (auch außerhalb der Schule) so verhalten, wie es dem christlichen Erziehungsziel entspricht.

Das beinhaltet insbesondere ein Verhalten, das von gegenseitiger Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme gekennzeichnet ist.

Wir wollen in unserem Schulalltag der persönlichen Kommunikation untereinander den Vorzug vor der Beschäftigung mit elektronischen Medien geben.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend.

Jedes einzelne Mitglied der Schulgemeinschaft übernimmt die Mitverantwortung für die Einhaltung der folgenden Vereinbarungen:

II. VEREINBARUNGEN

1. Vereinbarungen für den Umgang miteinander:

Wir legen Wert auf höfliches und rücksichtsvolles Verhalten, das gilt auch für die Nutzung elektronischer Geräte.

Jede Form von psychischer und physischer Gewalt ist unzulässig.

Es ist alles untersagt, was gegen die Sicherheit verstößt, z.B. Laufen, Raufen, Mitnahme und Verwendung gefährlicher Gegenstände.

Auf eine dem Anlass entsprechende Kleidung ist zu achten.

Das Mitbringen, der Konsum und der Vertrieb von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln ist grundsätzlich verboten.

Das Eigentum anderer wird geachtet. Unautorisiertes Filmen, Fotografieren oder Aufnahmen akustischer Vorgänge auf dem Schulgelände sind untersagt.

2. Vereinbarungen für Unterricht und Freizeit:

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beginnt 15 Minuten vor dem Unterricht.

Der Schüler bzw. die Schülerin darf das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen.

Nach dem Unterricht bzw. Tagesheim müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unverzüglich verlassen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, durch Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern und die Unterrichtsmaterialien bereit zu halten.

Auch an Unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen müssen die gemeldeten Schülerinnen und Schüler regelmäßig teilnehmen.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert begründetes Fernbleiben vom Unterricht sofort zu melden.

Rechtfertigungen für das Fernbleiben vom Unterricht müssen innerhalb einer Woche beim Klassenvorstand vorgelegt werden.

Private Termine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit festzusetzen.

Notwendiges Verlassen des Unterrichts ist nur nach persönlicher Abmeldung beim Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin möglich.

Ist ein Lehrer bzw. eine Lehrerin zehn Minuten nach dem Läuten nicht im Unterrichtsraum, meldet dies der Klassensprecher bzw. seine Stellvertretung der Direktion oder der Administration.

Für Essen und Trinken sind die Pausen vorgesehen.

Rücksichtsvolles Verhalten auch auf dem Schulweg und das Einhalten der Straßenverkehrsordnung wird erwartet.

3. Weitere Vereinbarungen für den Schulalltag:

Im gesamten Schul- und Freizeitbereich ist auf Sauberkeit, Ordnung und Müllminimierung zu achten. Nicht zu vermeidender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Straßenschuhe, Mäntel, Helme etc. gehören in die Garderobenkästchen, im Schulgebäude müssen die Schülerinnen und Schüler Hausschuhe tragen.

Die Ausstattung der Räume soll schonend behandelt werden, Geräte dürfen nicht eigenständig in Betrieb genommen werden. Bei Schäden haftet der Verursacher.

Ausweichklassen dürfen nur mit dem Lehrer bzw. der Lehrerin betreten werden. Für Funktionsräume und Sportstätten gelten spezielle Regelungen.

Die Klassenordner haben ihre Aufgaben in Absprache mit dem Klassenvorstand wahrzunehmen.

Für Wertgegenstände und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

Bei der Verwendung elektronischer Geräte (Handys, Smartphones, Tablets, Smart-watches, ...) ist besonders auf einen sorgsamen Umgang zu achten. Daher unterscheiden wir zwischen dem Einsatz als Arbeitsmedium, als Kommunikationsmedium und als Unterhaltungsmedium. Für den Unterricht ist der Einsatz in allen Schulstufen ausschließlich als Arbeitsmedium erlaubt, sofern es von der Lehrperson vorgesehen ist. Die Verwendung als Unterhaltungsmedium ist im Schul- und Freizeitbereich nicht erlaubt.

In der Unterstufe sind elektronische Geräte normalerweise entweder gar nicht in die Schule mitzuführen oder müssen bis zum Ende des Unterrichtes bzw. Tagesheimes ausgeschaltet und verwahrt werden.

Das Aufladen elektronischer Geräte ist im Schulbereich verboten.

Bei Bedarf kann die Schulleitung Bereiche festlegen, in denen keine elektronischen Geräte verwendet werden dürfen.

Bei Schulveranstaltungen gelten eigene Regelungen. Sie werden von der Leitung der Schulveranstaltung bekannt gegeben.

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist nur nach Absprache mit der Direktion möglich.

Alarmpläne sind zur Kenntnis zu nehmen und im Notfall einzuhalten.

Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Autos von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht am Schulgelände geparkt werden.

III. ERZIEHUNGSMITTEL

Bei positivem Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin:

- Ermutigung
- Anerkennung
- Lob
- Dank
- positive Klassenbucheintragung

Bei einem Fehlverhalten des Schülers bzw. der Schülerin:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Klassenbucheintragung
- Verwarnung durch den Direktor
- Androhung eines Verweises
- Verweis
- Androhung des Ausschlusses

Nach der dritten Klassenbucheintragung muss der Klassenvorstand eine Klassenkonferenz einberufen (es kann auch schon früher geschehen).

Mitgeführte Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Unterricht stören, sind dem Lehrer bzw. der Lehrerin zu übergeben, diese werden frühestens nach Unterrichtsende an die Erziehungsberechtigten retourniert.

Die genannten Erziehungsmittel können von der Lehrerin bzw. vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Direktor, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz (Bildungsdirektion) angewendet werden.

IV. GÜLTIGKEIT

Die Schul- und Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss unserer Schule beschlossen, wobei auch die einschlägigen Gesetze des Unterrichtsministeriums und der Bildungsdirektion für Salzburg als Grundlage beachtet wurden. Als Schulerhalter wurde der Ordensprovinzial der Herz-Jesu-Missionare in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Die Schul- und Hausordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.



Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare
Schönleitenstraße 1
5020 Salzburg
info@herzjesugym.at